OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604962/2/RK/BR

Datum:
Linz, 18. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des B U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 20.12.2021, GZ: BHGM/920070127471/20, wegen Übertretung des Kraftfahrzeuggesetztes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.02.2021, GZ: BHGM/920070127471/20, wurde über Herrn B U (im Folgenden: Beschwerdführer – Bf) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm §§ 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt, da dieser es als Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x unterlassen hat, der Behörde die geforderte Auskunft darüber zu erteilen, wer das KFZ am 26.08.2020 um 17:17 Uhr in Bad Ischl, Kreuzplatz 11, abgestellt hat.

Nach erhobenem Einspruch und Durchführung des Ermittlungsverfahrens erlies die belangte Behörde am 20.12.2021 zu GZ: BHGM/920070127471/20 das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 11.01.2022 rechtzeitig dem Grunde und der Höhe nach Beschwerde. Begründend wurde in der Beschwerde vorgebracht, der Bf habe am 17.12.2020 eine Lenkererhebung ausgefüllt und per Einschreiben an die belangte Behörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 12.01.2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 131 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die belangte Behörde forderte den Bf mit Schreiben „Lenkererhebung“ vom 25.9.2020 als Zulassungsbesitzer auf, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 26.08.2020 um 17:17 Uhr in Bad Ischl, K-platz x, abgestellt hat. Dieses Schriftstück wurde für den Bf bei der Postgeschäftsstelle 4820 hinterlegt und eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt. Das Schriftstück stand ab 29.09.2020 für den Bf zur Abholung bereit, wurde von diesem aber nicht behoben.

Der Bf erteilte die Lenkerauskunft nicht innerhalb offener Frist (bis 13.10.2020), weshalb die belangte Behörde am 11.02.2021 die verfahrensgegenständliche Strafverfügung erlies. Dagegen erhob der Bf am 25.02.2021 rechtzeitig Einspruch und führte darin unsubstantiiert aus, er habe das Formular ausgefüllt retour gesendet.

In Beantwortung der Aufforderung zur Stellungnahme teilte der Bf der belangten Behörde mit, er habe das Schreiben der belangten Behörde am 21.02.2021 erhalten und am 23.02.2021 ausgefüllt zurückgesendet sowie 20 Euro bezahlt.

Daraufhin erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis. In seiner Beschwerde brachte der Bf wiederum vor, er habe am 17.12.2020 eine Lenkererhebung ausgefüllt und per Einschreiben gesendet.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGVG).

Dass die Lenkererhebung ab 29.09.2020 für den Bf bei der Postgeschäftsstelle 4820 hinterlegt eine Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt und die Sendung vom Bf nicht behoben wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Rückschein und wurde im Verfahren auch nicht bestritten.

Der Bf brachte erstmals in seinem, am 25.02.2021 bei der BH Gmunden eingelangten, Einspruch gegen die Strafverfügung vor, er habe die Lenkerauskunft ausgefüllt und an die belangte Behörde gesendet. Ein Datum, wann er das Schriftstück abgesendet hat, führte der Bf nicht an.

Am 25.03.2021 wurde der Bf von der belangten Behörde schriftlich vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Auf diesem Schriftstück vermerkte der Bf händisch: „1. Schreiben am 21.02.2021 erhalten 23.2. ausgefüllt zurückgesendet außerdem habe ich bis Dato schon 20,- bez., dies ist Bestätigung genug das ich der Lenker war!“.

In seiner Beschwerde (einem handgeschriebenem Vermerk auf dem Straferkenntnis) brachte der Bf wiederum vor, er habe per 17.12.2020 eine Lenkererhebung ausgefüllt und per Einschreiben gesendet.

Die Frist für die Erteilung der Lenkerauskunft hat am 13.10.2020 geendet. Ob der Bf die Auskunft am 23.02.2021 oder bereits am 17.12.2020 an die belangte Behörde erteilt hat, kann dahingestellt bleiben, weil sowohl der 23.02.2021 als auch der 17.12.2020 weit außerhalb der offenen Frist liegen.

Es steht daher für das erkennende Gericht fest, dass die Lenkerauskunft nicht rechtzeitig erteilt worden ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 19/2019 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Diese Person trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 19/2019 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats,

der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass das Schreiben hinsichtlich der Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG für den Bf hinterlegt wurde und ab 29.09.2020 für den Bf zur Abholung bereit stand. Das Schriftstück gilt mit diesem Tag als zugestellt und ist dieser Umstand fristauslösend; der letzte Tag der Frist für die Erteilung der Lenkerauskunft war daher gemäß § 17 ZustG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 13.10.2020.

Wie in Punkt III. beweiswürdigend festgestellt wurde die Lenkerauskunft vom Bf nicht innerhalb offener Frist erteilt.

Beim Vorbringen, des Bf, er habe bereits 20 Euro bezahlt, dies sei Bestätigung genug, dass er der Lenker war, ist für den Bf nichts gewonnen. Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte der Bf innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Namen und die genaue Anschrift des Fahrzeuglenkers bekannt geben müssen (VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165 uva.). Zudem besteht die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG 1967 unabhängig davon, ob der Bf der Meinung war, das Grunddelikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben. Ein entsprechender Hinweis fand sich auch auf der an den Bf gerichteten Lenkererhebung.

Der objektive Tatbestand des Delikts ist damit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Der Bf behauptet lediglich, die

Lenkerauskunft erteilt zu haben, ohne einen Beweis dafür zu erbringen, dass diese auch rechtzeitig erteilt wurde. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z. B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mangels anderer Angaben zum Einkommen ist die belangte Behörde von durchschnittlichen Vermögensverhältnissen des Bf ausgegangen. Als straferschwerend wurde gewertet, dass über den Bf in der Vergangenheit eine Verwaltungsstrafe wegen desselben Deliktes verhängt wurde. Strafmildernd wurde die relativ lange Verfahrensdauer gewertet. Dies ist nicht zu beanstanden. Andere Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die verhängte Strafe in der Höhe von 80 Euro ist im untersten Bereich des Strafrahmens von bis zu 5000 Euro angesiedelt und erscheint aus spezial- und generalpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf und andere Verkehrsteilnehmer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe, somit 16 Euro, vorzuschreiben.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur verpflichtenden fristgerechten Erteilung von Lenkerauskünften noch zur Strafzumessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer